

Satzung

der historischen, katholischen

St. Lambertus- Schützenbruderschaft 1610 e.V.
Nettetal – Leuth

§ 1 Name und Sitz

Die St. Lambertus – Schützenbruderschaft 1610 e.V. Nettetal – Leuth mit Sitz in Nettetal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Lambertus Leuth in Nettetal oder deren Rechtsnachfolgerin.

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von katholischen und christlichen Männern und Jungmännern, die das Ideal der „Historischen Deutschen Bruderschaften“ vertritt. Sie ist mit obigem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. VR 3852 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung

a) des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,

Der Leitsatz der Bruderschaft lautet:

Für Glaube, Sitte und Heimat

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes sind die Mitglieder verpflichtet:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. Das Eintreten für die Katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten
 - b. den Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - c. die Werke christlicher Nächstenliebe.
 2. Der Schutz der Sitte durch
 - a. die Bestrebung zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Lebensart und Kultur.
 - b. die Gestaltung echter Brüderlichkeit im Alltag.
 3. Die Liebe zur Heimat durch
 - a. Dienste für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b. die Pflege der geschichtlichen Überlieferung des althergebrachten Brauchtums insbesondere des Schützenwesens.
- I. Nichtkatholische Christen verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf die christlichen Grundlagen der Bruderschaft.
 - II. Zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben ist die Bruderschaft der katholischen Pfarre „St. Lambertus Leuth“ angeschlossen. Der Pfarrer von St. Lambertus ist Präses der Bruderschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied der Bruderschaft kann jeder katholische Mann oder Jungmann werden, der unbescholten ist, das 16. Lebensjahr erreicht hat und sich zu diesem Programm der Bruderschaft und damit zum Statut des Zentralverbandes der „Historischen Bruderschaften“ bekennt und verpflichtet. Für die Beteiligung am Vogelschuss und das Bekleiden von Ämtern muss er jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b. Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft können auch nichtkatholische Christen erwerben, soweit sie diese Statuten anerkennen. Falls ein nichtkatholischer Christ die Königswürde erlangt, ist er verpflichtet, sein Schützenfest und auch die weiteren kirchlichen Veranstaltungen, wie z.B. Fronleichnam und das Patronatsfest mit der katholischen Pfarrgemeinde Leuth zu feiern.
- c. Das schriftliche Gesuch um die Aufnahme in die Bruderschaft ist an einen der Brudermeister zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Vorentscheidung vor. Den endgültigen Beschluss über die Aufnahme fällt dann die nächste Mitgliederversammlung. Neumitglieder dürfen erst nach der Generalversammlung, in der Sie aufgenommen wurden, an Abstimmungen teilnehmen.

- d. Die Namen der Mitglieder mit ihren Personalien sind in das Bruderschaftsregister einzutragen.
- e. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch wird dem Bewerber durch den 1. Brudermeister mitgeteilt. Im Falle der Aufnahme zahlt der Bewerber eine Aufnahmegebühr.
- f. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung des Beitrages erfolgt bargeldlos per Lastschrift oder Dauerauftrag. Der Mitgliederbeitrag ist am 01. März eines jeden Jahres fällig.
- g. Den in Not geratenen Mitgliedern kann der Jahresbeitrag durch den Vorstand vorübergehend erlassen werden. Mitglieder ab einem Alter von 80 Jahren sind beitragsfrei. Wenn sie weitere Beiträge zahlen möchten, werden diese als Spende verbucht. Über weitere Beitragsbefreiungen mit angegebenen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Jäger können im Folgejahr des Schützenfestes für 1 Jahr beitragsfrei aufgenommen werden.
- h. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Fall dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.
- I Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch steht ihm ein Anspruch auf eine Auseinandersetzung hierüber nicht zu.

Die Austrittserklärung ist schriftlich bei einem Brudermeister einzureichen und wird mit dem Datum der Erklärung wirksam. Der bereits entrichtete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als zwei Beiträge im Rückstand ist.

Sollte ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sein, so kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit das Mitglied ausschließen. Eine erneute Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Schulden vor Aufnahme gezahlt werden.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und sich, soweit als möglich, an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Vor allem an den Mitgliederversammlungen, den Veranstaltungen anlässlich eines Schützenfestes, den Veranstaltungen des Dekanats, den Besuch bei benachbarten Bruderschaften, den kirchlichen Veranstaltungen wie Fronleichnam, Patronatsfest, Schützenmessen, sowie auch die Beerdigung eines Mitgliedes. Jedes Mitglied, das sein 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mit den Beiträgen im Rückstand ist, hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf die Königswürde.

§ 6 Die Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- ☞ 1. Brudermeister
- ☞ 2. Brudermeister
- ☞ 3. Brudermeister
- ☞ 4. Brudermeister.
- ☞ 5. Brudermeister

Zum Vorstand gehören auch ohne Wahl als Mitglieder, der jeweilige Pfarrer von Leuth als geistlicher Präses, und der jeweilige Schützenkönig.

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden die Vorstände in zwei Jahresrhythmen neu gewählt. In der Art, dass zum einen der 1.; 3. und 5. Brudermeister und zum anderen der 2. und 4. Brudermeister zur Wahl anstehen. Eine Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die zum Brudermeister gewählten Mitglieder sind verpflichtet, für zwei Jahre im Amt zu bleiben, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen stehen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Brudermeister. Mindestens zwei gesetzliche Vorstände vertreten die Bruderschaft gemeinsam.

Der Vorstand kann Beisitzer in den Vorstand berufen, diese haben kein Stimmrecht.

Wahlen zum Brudermeister sind immer geheim.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Führung der laufenden Geschäfte.
- die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 1000,- je Geschäftsvorgang.
- die Erstattung des Tätigkeitsberichts.
- die Rechnungsbelegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- die Vorentscheidung über eingegangene Aufnahmeanträge.
- Ausschluss von Mitgliedern

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister, einberufen und geleitet. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

Die Beschlüsse sind von dem Vorstand bestellten Protokollführer zu protokollieren und vom 1. oder 2. Brudermeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandmitglieder abzugrenzen sind.

So übernimmt, je nach Möglichkeit und Befähigung, der

- | | |
|------------------|--|
| 1. Brudermeister | die Informationen der Vorstandsmitglieder und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
Gemeinsam mit dem 2. oder 3. Brudermeister die gesetzliche Führung und die Vertretung der Bruderschaft nach außen
Die Vertretung des 3. Brudermeisters im Falle von dessen Verhinderung. |
| 2. Brudermeister | Die Vertretung des 1. Brudermeisters im Falle von dessen Verhinderung.
Die Führung der Kasse und die Verwaltung der Liegenschaften.
Gemeinsam mit dem 1. oder 3. Brudermeister die gesetzliche Führung und die Vertretung der Bruderschaft nach außen |
| 3. Brudermeister | Anfertigung und Verwaltung von Protokollen und die Erstellung des Jahresberichtes.
Die Vertretung des 2. Brudermeisters im Falle von dessen Verhinderung.
Gemeinsam mit dem 1. oder 2. Brudermeister die gesetzliche Führung und die Vertretung der Bruderschaft nach außen |
| 4. Brudermeister | Das Führen eines Inventarverzeichnis
Die Ausgabe , Rücknahme und Verwaltung des Inventars.
Die Unterstützung und Vertretung des 5. Brudermeisters |
| 5. Brudermeister | Die Betreuung des Patronatsfestes
Die Unterstützung und Vertretung des 4. Brudermeisters |

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich zum Samstag vor Passionssonntag, abends, durch den Vorstand in geeigneten Räumlichkeiten in Nettetel-Leuth einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand oder in dringenden Fällen auch durch den 1. Brudermeister, nach Absprache mit einem anderen Brudermeister, einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder das unter Angabe von Gründen schriftlich beim 1. Brudermeister beantragen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet. Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher, außer in dringenden Fällen, per Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Brudermeister einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig. Abgestimmt wird, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handzeichen. Auf begründeten Antrag hin wird geheim abgestimmt.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der leitende Brudermeister mit einer zusätzlichen Stimme.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- b) die Wahl des Vorstandes nach den dafür vorgegebenen Richtlinien, der zwei Kassenprüfer und des Protokollführers.
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- e) die Beschlussfassung über Aufgaben, die Euro 1000,- pro Geschäftsvorgang übersteigen
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Auflösung der Bruderschaft
- j) Änderung der Vogelschussbedingungen

Beschlüsse zu d., e. und j. kann auch eine einfache Mitgliederversammlung fassen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von 40 % der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die die Satzungsänderung entscheiden soll, nicht 40% der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Der Beschluss bedarf jedoch weiterhin einer 2/3 Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung muss vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Sind in der Auflösungsversammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so muss eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hier muss ebenfalls eine Stimmenmehrheit von 3/4 erreicht werden.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen werden vom Protokollführer protokolliert. Das Protokoll unterschreibt der 1. oder 2. Brudermeister und der Protokollführer.

§11 Grundbesitz, Einkünfte und Vermögen der Bruderschaft

Über die Veräußerung und Belastung des Grundvermögens der Bruderschaft hat nur eine Mitgliederversammlung zu beschließen und zwar mit 2/3 Stimmenmehrheit, wenn wenigstens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch hier bedarf es einer 2/3 Stimmenmehrheit.

§12 Die Feste der Bruderschaft

Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag

Die Mitglieder der Bruderschaft beteiligen sich dann mit Fahne und Uniform, soweit als möglich, an der hl. Opferfeier und an dem Geleit des Allerheiligsten Sakramentes in der Prozession.

Ein besonderer Tag ist auch das Fest des hl. Lambertus am 17. September. Der hl. Lambertus ist der Patron der Bruderschaft und der Pfarrgemeinde. Das Patronatsfest wurde im Einvernehmen mit unserem Präses und Pfarrer Benedikt Schnitzler auf die Leuther Herbstkirmes verlegt.

Zum feierlichen Hochamt mit anschließendem Kirmestreiben zu Gunsten unserer Kinder sollen sich neben Vorstand und König mit Ministern nach Möglichkeit alle Offiziere und Schützenzüge komplett beteiligen. Wem es eben möglich ist, der soll sich an beiden Schützenmessen, am Kirmesmontag und bei der Beerdigung eines Mitgliedes beteiligen.

Wenn die Bruderschaft ein Schützenfest begeht, sollen sich alle Mitglieder, je nach Möglichkeit und Fähigkeit, bei der Vorbereitung und bei den einzelnen Veranstaltungen beteiligen.

Die Bruderschaft besorgt auch die beiden Kerzen, die jeweils im sonntäglichen Hochamt auf dem Chor der Pfarrkirche vor den Fensterbildern des hl. Lambertus brennen.

Die Bedingungen für den Vogelputz und für den Vogelschuss werden jeweils von den Mitgliedern aufgestellt und beim Vogelputz von einem Brudermeister vorgelesen.

§ 13 Aufbewahrungs- und Erhaltungspflichten

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, auf das sorgfältigste aufbewahrt und gepflegt werden. Bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden müssen kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

An allen christlichen Kulturbestrebungen soll sich die Bruderschaft nach Möglichkeit beteiligen und auch die besonderen Schützenfeste von benachbarten Bruderschaften durch rege Beteiligung unterstützen.

§ 14 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (§2 der Satzung) der Bruderschaft fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Lambertus in Nettetal-Leuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geltung dieser Satzung

Diese Satzung der St. Lambertus- Schützenbruderschaft 1610 e.V: Nettetal-Leuth setzt alle bisher geltenden Satzungen außer Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am

1. April 2017

an der 90 Mitglieder teilnahmen, mit 90 Stimmen beschlossen.

Nettetal-Leuth, den 01.04.2017

Der geschäftsführende Vorstand der St. Lambertus Schützenbruderschaft 1610 e.V. Leuth.

W. Dellen

1. Brudermeister

S. Withofs

2. Brudermeister

W. Ridder

3. Brudermeister